

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Bereich Mobilität  
3003 Bern

29. Oktober 2014

RRB-Nr.: 1272/2014  
Direktion Polizei- und Militärdirektion  
Unser Zeichen 2014.POM.564 / DW  
Ihr Zeichen N285-0291/Frv  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Anhörung des Bundes zur Umsetzung der Motion 12.3979: Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum im Betreff genannten Geschäft.

### **1 Grundsätzliches**

Den mit der Motion 12.3979 «Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen» angestrebten Vereinfachungen kann vollumfänglich zugestimmt werden.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang zwei weitere Vorschriftenanpassungen zu beantragen, welche einerseits Erleichterungen beim Gebrauch von Leicht-Motorfahrrädern beinhalten und andererseits eine Vereinfachung der technischen Prüfung bei Motorfahrrädern zum Ziel haben.

### **2 Anträge**

#### **2.1 Mindestalter zum Führen von Leicht-Motorfahrrädern**

##### **2.1.1 Antrag**

Leicht-Motorfahrräder gemäss Art. 18 Bst. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sollen hinsichtlich des Führerausweises dem Velo

gleichgestellt werden, so dass die für 14- bis 16-Jährigen heute noch nötige Kategorie M entfällt. Die Gleichstellung soll auf einspurige und einplätzigige Fahrzeuge beschränkt und das Mindestalter für solche Leicht-Motorfahräder auf 12 Jahre festgelegt werden.

Art. 6 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) ist bezüglich Mindestalter wie folgt zu ändern:

Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre. Einspurige und einplätzigige Leicht-Motorfahräder: 12 Jahre.

### **2.1.2 Begründung**

Immer mehr Eltern aus abgelegenen Orten mit langen Schulwegen und grossen Höhendifferenzen möchten zur Einschulung ihrer Kinder in die Oberstufe ein Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) anschaffen. Diese Tendenz wird seit 2007 mit der Änderung der VZV beobachtet. Mit den in den letzten Jahren deutlich attraktiver gewordenen Verkaufspreisen steigen die Anfragen weiter. Ganz besonders ist dies zu beobachten seitdem die Leicht-Motorfahräder bezüglich Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt wurden (VTS, März 2012).

Aus Kostengründen schaffen Schulgemeinden zunehmend Schulbusse (insbesondere Oberstufe) ab oder nehmen Zusammenlegungen von Schulräumen vor. Für einzelne Schüler erschwert dies den Schulweg drastisch. Nicht zuletzt ist die Abschaffung von Schulbussen auch auf die höheren CZV-Anforderungen zurückzuführen. Einzelne Schul- und Gemeindebehörden verweisen dann die Eltern einfach an die Zulassungsbehörden, die für eine individuelle Lösung des Schulwegproblems sorgen sollen.

Für Leicht-Motorfahräder benötigt man ab 16 Jahren keinen Führerausweis. Dies gilt jedoch nicht für Schüler zwischen 14 und 16 Jahren. Für sie ist ein Führerausweis der Kategorie M (Motorfahräder) Pflicht (Art. 6 Abs. 5 VZV). Die Schüler werden jedoch, je nach Geburtsdatum und Schulreife, zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr in die Oberstufe eingeschult. Damit benötigt man eine Ausnahmegewilligung für die vorzeitige Absolvierung der Kat. M-Theorieprüfung / Kontrollfahrt (Art. 6 Abs. 4 lit. b VZV).

Weitere praktische Gründe können dem Fragebogen entnommen werden.

## **2.2 Gruppenprüfungen bei Elektro-Motorfahrädern**

### **2.2.1 Antrag**

Art. 92 VZV ist dahingehend zu ändern, dass die Gruppenprüfungen für Elektro-Motorfahräder direkt durch die Hersteller durchgeführt werden können, analog der Selbstabnahmeprüfungen. Gleichzeitig wäre dann auch Art. 32 Abs. 2 VTS mit den Gruppenprüfungen für Elektro-Motorfahräder zu ergänzen.

### **2.2.2 Begründung**

Da im Kanton Bern gleich drei grosse Hersteller (Flyer, Thömus und Scott) ihre Fahrzeuge prüfen lassen, ergibt sich für die Zulassungsstelle ein relativ grosser Aufwand, der eigentlich aufgrund der zu prüfenden Fahrzeuge nicht gerechtfertigt ist. Die neuen Fahrzeuge geben sehr selten Anlass für Beanstandungen und die Prüfungen könnten daher ebenso gut durch ausgebildete Personen (Selbstabnahmeausbildung) beim Hersteller direkt vorgenommen

werden. Die Effizienz für Prüfstelle und Hersteller könnte so ohne Nachteile für die Verkehrssicherheit verbessert werden.

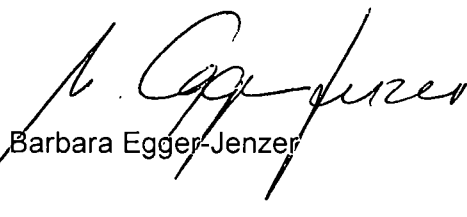
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse


**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber



Barbara Egger-Jenzer



Christoph Auer

Beilage

- Fragebogen

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren